

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

20	EA 244	604
----	--------	-----

Frauenfeld, 5. Dezember 2023
688

Einfache Anfrage von Andreas Wirth vom 22. November 2023 „PKTG – Reorganisation der Pensionskassenkommission: sinnvoll oder zu risikoreich?“

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat hat an der in der Einfachen Anfrage erwähnten Konsultation zu den organisatorischen und personellen Änderungen der Pensionskasse Thurgau (pktg) auf strategischer Ebene Stellung genommen. Diese Stellungnahme fliesst nachfolgend ein.

Frage 1

Gemäss § 68 des Pensionskassenreglements (R PKTG; RB 177.42) setzt sich die Pensionskassenkommission aus zwölf Mitgliedern zusammen (Abs. 2) und konstituiert sich selbst (Abs. 5). Sie führt einen Anlageausschuss und einen Lenkungsausschuss. Die Reduktion der Anzahl Mitglieder der Pensionskassenkommission hat Vor- und Nachteile. Einerseits kann eine Verkleinerung der Pensionskassenkommission die Handlungsfähigkeit erhöhen. Andererseits steigt die Verantwortung für die Bewirtschaftung eines Milliardenvermögens für das einzelne Kommissionsmitglied massiv, und auch die korrekte Vertretung der unterschiedlichen Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden wird schwieriger, je kleiner die Pensionskassenkommission ist. Eine Reduktion der Pensionskassenkommission auf unter zehn Mitglieder ist daher abzulehnen. Entscheidend ist aber in jedem Fall die Besetzung mit fachlich kompetenten Mitgliedern.

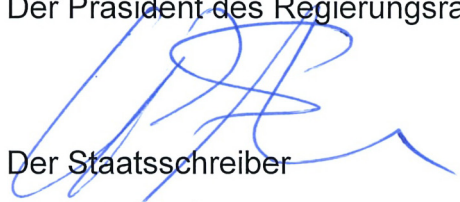
Frage 2

Der Regierungsrat hält eine Pensionskassenkommission von zehn Mitgliedern für strategisch sinnvoll.

Frage 3

Der Regierungsrat erachtet eine paritätische Zusammensetzung der Pensionskassenkommission aus Vertreterinnen und Vertretern der Arbeitgebenden und der Arbeitnehmenden gemäss § 68 Abs. 2 R PKTG als zentral. Insgesamt sollten in der Pensionskassenkommission neben generellen Voraussetzungen namentlich ein tadelloser Leumund, ein Bezug zum Thurgau, Grundwissen im Bereich der beruflichen Vorsorge und Erfahrung in strategischer Tätigkeit, insbesondere Fachwissen aus den Gebieten Anlagemanagement, Risikomanagement, Immobilien und Recht, vertreten sein.

Der Präsident des Regierungsrates



Der Staatsschreiber

